

SATZUNG

des Kasseler Tennisclub Bad Wilhelmshöhe 1896 e.V.

(zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2014)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kasseler Tennisclub Bad Wilhelmshöhe 1896 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kassel.
2. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung des Breitensports, Unterstützung der Jugendarbeit, Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit, Unterstützung internationaler Kontakte.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
5. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, § 15 Ziffer 10 bleibt unberührt.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen.
2. Das Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein kann kooperatives Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände sein. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.
2. Satzungen, Ordnungen und Statuten des Hessischen Tennisverbands e.V. und des Deutschen Tennisbunds e.V. sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 1. Aktiven Mitgliedern
 2. Passiven Mitgliedern
 3. Auszubildenden, Praktikanten und Studenten
 4. Kindern und Jugendlichen
 5. Ehrenmitgliedern
2. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung von Vereinseigentum ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadensersatz verpflichtet.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres volljährig sind. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben. Durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags wollen sie den Verein fördern und die Verbindung zu ihm aufrecht erhalten. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Auszubildende, Praktikanten und Studenten sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres nur über eine Ausbildungsvergütung verfügen. Soweit sie volljährig sind, besitzen sie aktives und passives Wahlrecht.
4. Kinder und Jugendliche (auch Schüler über 18 Jahren) sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres über noch kein eigenes Einkommen verfügen. Soweit sie volljährig sind, besitzen sie aktives und passives Wahlrecht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind rechtlich den aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Von der Verpflichtung, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sind sie befreit.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
5. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig, die einem gesonderten Aufnahmeantrag zu entnehmen ist. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Sollten Beitragserhöhungen oder Umlagen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung den Austritt zu erklären. Nach Abgabe der Austrittserklärung können Mitgliederrechte nicht mehr ausgeübt werden.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a. wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins
 - b. wegen schwerer Beschädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c. wegen wiederholt unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens
 - d. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenem zeitlichen Abstand
4. Sind die in Absatz 3 genannten Gründe nicht schwerwiegend, kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses folgende Maßnahmen gegen ein Mitglied beschließen:
 - a. Spielverbot
 - b. Platzverbot bis zu drei Monaten und Verbot an der Teilnahme von Veranstaltungen.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den vom Vorstand verfügten Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Beirat zu.
6. Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen. Die Bestimmung Ziffer 2 bleibt unberührt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an dem Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Der Vorstand entscheidet, ob die Benutzung den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich gewährt wird.
2. Jedes volljährige Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vorstands zu befolgen.
2. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Teilnahme an Wettkämpfen darf nur für und im Namen des „Kasseler Tennisclub Wilhelmshöhe 1896 e.V.“ erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat und die Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands entgegen.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder müssen mindestens 15 Tage vor dem festgesetzten Einberufungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung benachrichtigt werden. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann durch den Vorsitzenden erfolgen, wenn er es für nötig befindet oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder es durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag verlangen.

3. Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
4. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
 - c. Neuwahl (nur alle zwei Jahre)
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - e. Verschiedenes

Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung durch den Vorsitzenden sind zulässig.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für die Genehmigung von Satzungsänderungen und Fusionen ist 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. erstem Vorsitzenden
 2. zweitem Vorsitzenden
 3. Schatzmeister
 4. Sportwart
 5. technischem Sportwart
 6. Jugendwart
3. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl kann jedoch auch durch Akklamation vorgenommen werden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Eine Gesamtwahl des Vorstands ist zulässig, sofern für jeden Vorstandsposten nur ein Bewerber kandidiert und die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtwahl zustimmt.

5. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet, so oft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder eines seiner Vertreter (§ 15,3) und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse nach § 9,3 können nur vom Gesamtvorstand gefasst werden.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstands sind mit ihrem vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
8. Scheidet ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
9. Die Abberufung eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch ein jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder in Höhe des jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrags beschließen.

§ 16 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Beirat, der aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat fünf Stimmen, wobei für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

2. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Er soll persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten und den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen beraten.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig, der Jahresbeitrag wird in zwei Raten am 1. Februar und am 1. Juni eines jeden Jahres per Lastschrift erhoben. Im Laufe des Jahres neu eintretende Mitglieder haben ebenfalls den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ermäßigen.
4. Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzugsverfahren entrichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder des Beirats sein.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Gründet der Verein durch Zusammenschluss mit einem anderen, zum Landessportbund Hessen e.V. gehörigen Verein einen neuen Verein oder geht er in ihm auf, so soll dies nicht im obigen Sinne als Auflösung gelten.